

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1827

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. RG 038a/2007 vom 27. Juni 2007 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11, Steuergesetz, StG) verabschiedet. In der Volksabstimmung vom 21. Oktober 2007 haben die Stimmbürger die Vorlage angenommen, so dass sie auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden kann. Die Revision mildert hauptsächlich die Steuerbelastung vor allem der natürlichen Personen und nimmt notwendige Anpassungen an geändertes Bundesrecht vor. Verschiedene der revidierten Gesetzesbestimmungen erfordern punktuelle Anpassungen der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (BGS 614.12) und weiterer Steuerverordnungen. Die notwendige Revision bietet Gelegenheit, auch andere Bestimmungen auf ihre Aktualität zu überprüfen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 § 3^{bis}: Rückbelastung von übernommenen Verlusten aus anderen Kantonen

Die Bestimmung, die das Gesetz präzisiert, ist aufzuheben, da die gesetzliche Grundlage (§ 11^{bis} Abs. 1 des Gesetzes) aufgehoben worden ist.

2.2 § 9 Absatz 3 und § 28: Stundung von Liquidationsgewinnsteuern

Nach § 24 Abs. 4 und § 47 Abs. 5 StG können Steuern auf Liquidationsgewinnen, wenn deren Bezahlung eine erhebliche Härte darstellt, auf Antrag zinslos gestundet werden. Die Steuer wird bei Beendigung der Steuerpflicht, beim Wegzug aus dem Kanton oder beim Wegfall der Stundungsvoraussetzungen sowie beim Verkauf von Vermögenswerten, die in das Privatvermögen überführt wurden, zur Zahlung fällig. Über den Antrag entscheidet nach den geltenden Verordnungsbestimmungen die Veranlagungsbehörde. Die Bestimmungen haben bisher keine praktische Bedeutung erlangt. Sollte sich dies in Zukunft ändern, wäre bei der heutigen Organisation die Veranlagungsbehörde nicht die geeignete Instanz, um über diese besondere Stundung zu entscheiden und sie zu überwachen. Sinnvollerweise ist auch in diesem Fall die Bezugsbehörde zuständig für die Stundung und deren Widerruf. Daran ändert nichts, dass sie für die Ermittlung der Steuer auf Liquidationsgewinnen, die zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert werden, die Unterstützung der Veranlagungsbehörde benötigt.

2.3 § 26 Absatz 2: Anwendbarer Einkommenssteuertarif

Die geltende Bestimmung, nach der auch Alleinstehende, die mit volljährigen erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Kindern zusammenleben, Anspruch auf den Verheirateten-Tarif haben, hat seit 2001 keine materielle Bedeutung mehr. Denn gemäss Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) gilt die gleiche tarifliche Ermässigung wie für Verheiratete auch für Alleinstehende, die mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Diese Bestimmung, die weiter geht als die geltende in der Verordnung, ist nach Ablauf der StHG-Übergangsfrist im Jahr 2001 in § 44 Abs. 1 StG lit. b StG überführt worden. Ab 2008 ist gemäss dem neuen § 44 Abs. 2 StG das Teilsplitting auf sie anwendbar. Da die Bestimmung in der Verordnung keine eigenständige Bedeutung mehr hat, kann sie ersatzlos aufgehoben werden.

2.4 § 34 Absatz 1: Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

Die Wegleitung ist überarbeitet worden und wird neu von der Schweizerischen Steuerkonferenz (bisher Eidg. Steuerverwaltung) in der Form eines Kreisschreibens herausgegeben. Dieses ist im Internet publiziert. Deshalb kann in Zukunft auf die Publikation in der BGS verzichtet werden.

2.5 § 36: Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer

Bei der letzten Anpassung der Einkommenslimiten für den Abzug für ungenügendes Reineinkommen wurden die Grenzwerte versehentlich nur für die Einkommenssteuer von Fr. 30'000.— auf Fr. 32'000.— für Verheiratete und von Fr. 20'000.— auf Fr. 24'000.— für Alleinstehende erhöht (§ 25 VV StG; RRB Nr. 2030/2002 vom 22. Oktober 2002). Die unterbliebene Anpassung bei der Vermögenssteuer ist im Sinne der Praxis nachzuholen.

2.6 § 71 Absatz 1: Interkommunale Ausscheidung von Lehrerbesoldungen

Im Gesetz ist die Ausscheidung von Lehrerbesoldungen nicht mehr vorgesehen. Dementsprechend ist auch die Verordnungsbestimmung, die Mindest-Grenzwerte für die Ausscheidung festlegt, aufzuheben.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen sind fast ausschliesslich durch die Gesetzesrevision vorgegeben. Sie haben darum keine eigenständigen personellen und finanziellen Auswirkungen.

4. Inkrafttreten

Die geänderten Bestimmungen müssen zusammen mit der Revision des Gesetzes am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

5. Neudruck

Die Vollzugsverordnung wird zusammen mit dem Steuergesetz in einer Gebrauchsausgabe mit Inhaltsverzeichnis und Sachregister gedruckt, die den Steuerfachleuten der Verwaltung und Wirtschaft

als wichtiges Arbeitsinstrument dient. Da namentlich im Gesetz seit dem letzten Neudruck (2006) sowohl per 1. Januar 2007 als auch per 1. Januar 2008 zahlreiche Bestimmungen geändert haben, sind Gesetz und Vollzugsverordnung im ganzen Umfang neu zu drucken.

6. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986

RRB Nr. 2007/1827 vom 29. Oktober 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3^{bis} wird aufgehoben.

§ 9 Absatz 3 lautet neu:

³⁾ Der Antrag auf Steuerstundung ist bei der Bezugsbehörde zu stellen; diese entscheidet über die Stundung und deren Widerruf.

§ 26 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 28 lautet neu:

§ 28. Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter § 47 Abs. 5

Der Antrag auf Steuerstundung ist bei der Bezugsbehörde zu stellen; diese entscheidet über die Stundung und deren Widerruf.

§ 34 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Der Verkehrswert von Beteiligungsrechten (Aktien, Stammanteile von GmbH, Genossenschaftsanteile) ohne Kurswert wird in der Regel aufgrund der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert ermittelt.

¹⁾ BGS 614.11.
²⁾ BGS 614.12.

§ 36 lautet neu:

§ 36. Sozialabzüge § 71 Abs. 2

Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es 32'000 Franken für die in § 71 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes genannten Steuerpflichtigen und 24'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

§ 71 Absatz 1 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

III.

Die geänderte Verordnung wird zusammen mit dem geänderten Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 gemäss Kantonsratsbeschluss Nr. RG 038a/2007 vom 27. Juni 2007 im ganzen Umfang neu gedruckt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 156 Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Januar 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5 (als Broschüre mit Gesetz)

Steueramt (250)

Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen

Kant. Finanzkontrolle

Kant. Steuergericht (12)

Staatssteuerregisterführer (125)